

## Beitragsordnung

**VEEG - Verband EnergieErzeugende Gebäude e.V.**



Verband EnergieErzeugende Gebäude e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Erläuterungen.....	3
II. Erläuterungen zu den Mitgliedschaften.....	3
III. Ordentliche Mitgliedschaften (Jahresbeitrag netto).....	4
a. Unternehmen (juristische u. natürliche Personen außer b, c und d).....	4
b. Städte, Gemeinden, Hochschulen.....	4
c. Verbände, Vereine.....	4
d. Natürliche Einzelpersonen.....	4
e. Studierende, Auszubildende, Rentner, Arbeitssuchende.....	4

## **I. Allgemeine Erläuterungen**

Die Mitgliederversammlung des VEEG - Verband EnergieErzeugende Gebäude e.V. hat am 20. März 2017 diese Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Jeder Antragsteller und jedes Mitglied ist im Sinne des Vereinswohls gegenüber der Geschäftsstelle zu wahrheitsgemäßer Auskunft über jene Angaben verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Erhebung des Mitgliedsbeitrages erforderlich sind. Werden diese Angaben unterlassen, steht es der Geschäftsstelle frei, die Mitglieder in deren höchste Beitragskategorie einzustufen.

Unternehmen sind sowohl juristische als auch natürliche Personen, die sich unternehmerisch planend und entscheidend betätigen. Darunter fallen zum Beispiel auch freiberuflich tätige Personen.

Unter natürliche Einzelpersonen fallen beispielsweise Angestellte eines Unternehmens oder Vereins/Verbands, die nicht in leitender Funktion unternehmerisch tätig sind.

Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe / Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

Die Beiträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

## **II. Erläuterungen zu den Mitgliedschaften**

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, sowie Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personalgesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist. Ordentliche Mitglieder erhalten ein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung. Sie erhalten Mitgliederinformationen und können mit der VEEG - Verband EnergieErzeugende Gebäude e.V.-Mitgliedschaft werben.

### III. Ordentliche Mitgliedschaften (Jahresbeitrag netto)

a. Unternehmen (juristische u. natürliche Personen außer b, c und d)	
A1) 1 bis 5 Mitarbeiter	500 €
A2) 6 bis 20 Mitarbeiter	1.000 €
A3) 21 bis 100 Mitarbeiter	2.000 €
A4) mehr als 100 Mitarbeiter	5.000 €
b. Städte, Gemeinden, Hochschulen	500 €
c. Verbände, Vereine	
C1) Gemeinnützige Vereine oder Vereine mit bis zu 5 hauptamtlich angestellten Mitarbeitern	500 €
C2) Vereine und Verbände mit 6 oder mehr hauptamtlich angestellten Mitarbeitern sowie berufsständige Körperschaften	2.000 €
d. Natürliche Einzelpersonen	100 €
e. Studierende, Auszubildende, Rentner, Arbeitssuchende	50 €